

Stadt Braunschweig

Stellungnahme der Verwaltung

		Fachbereich/Referat	Nummer
		Dez. I	9292/13
zur Anfrage Nr. 2328/13 d. Frau/Herrn/Fraktion SPD - Fraktion vom 11.06.2013		Datum 19.06.2013	
		Genehmigung	
Überschrift Nutzung der Bezeichnung „Stadtwerke Braunschweig“		Dezernenten Dez. I	
Verteiler Rat	Sitzungstermin 24.06.2013		

1. Wo wird die Bezeichnung „Stadtwerke Braunschweig“ im Rahmen des Lizenzvertrags verwendet?

Weder die BVVAG noch die BVAG & Co.KG (BS|ENERGY) verwendet den Begriff "Stadtwerke Braunschweig" in der Firmierung der Gesellschaften und sind durch das Urteil nicht betroffen.

BS|ENERGY erwarb den Namen Stadtwerke im Jahre 2008. BS|ENERGY nutzt jedoch die Bezeichnung „Stadtwerke“ nicht als Firmenbezeichnung, sondern tritt seitdem lediglich bspw. bei Tagungen und Veranstaltungen von Verbänden und Branchentreffen unter dem Firmennamen BS|ENERGY „erklärend“ als lokales Stadtwerk aus Braunschweig auf, das die Versorgung der Braunschweiger Bürger im Rahmen der Daseinsfürsorge übernimmt. Auch nach der aktuellen Rechtsprechung ist es nach Prüfung durch BS|ENERGY jedoch möglich, jederzeit wieder den Namen Stadtwerke in der Firmenbezeichnung zu führen. Dies wird aber momentan vom Vorstand der Gesellschaft nicht angestrebt, da der Name BS|ENERGY sich seit seiner Einführung in der Region etabliert hat.

2. Welche Konsequenzen ergeben sich aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs für die Nutzung der Bezeichnung „Stadtwerke Braunschweig“ durch die BVAG oder der Bezeichnung „Stadtwerke“ durch Tochtergesellschaften der BVAG oder Gesellschaften, an denen die BVAG beteiligt ist?

Das BGH-Urteil hat für die Gesellschaften der BS|ENERGY-Gruppe keine unmittelbaren Konsequenzen.

- Auf andere Stadtwerke-Töchter (z.B. Stadtwerke Springe GmbH, Stadtwerke Elm-Lappwald GmbH, Stadtwerke Pulheim GmbH) trifft das BGH-Urteil ebenfalls nicht zu:
 - Diese Gesellschaften sind kommunal beherrscht und dürfen somit den Firmennamen Stadtwerke führen.
 - BS|ENERGY und Veolia streben bei zukünftigen Stadtwerke-Projekten (aktuell Stadtwerke Gifhorn GmbH) keine Beherrschung der Gesellschaften an, so dass die kommunalen Partner die Mehrheit halten.
- Das BGH-Urteil trifft auch bei der Stadtwerke Thale GmbH (100% Tochter von BS|ENERGY) nicht zu:

- Das Urteil gilt nicht für Stadtwerke, die bereits Jahrzehnte lang als ehemals kommunales Unternehmen tätig waren. Das Urteil bezieht sich lediglich auf neu in den Markt getretene Unternehmen.
- „Alte Stadtwerke“ sind dem Verbraucher lange bekannt und ziehen aus der Bezeichnung keinen wettbewerblichen Vorteil (so auch OLG Bremen, 2010).
- Stadtwerke Thale GmbH wurde 1992 gegründet und war schon vor dem Erwerb durch BS|ENERGY in 2007 als ehemals kommunales Unternehmen am Markt aktiv.

Gez.

Dr. Hoffmann

Es gilt das gesprochene Wort.